



## **Richtlinie für das praktische Studiensemester in den deutschsprachigen Bachelor-Studiengängen der Fakultät Betriebswirtschaft an der Hochschule Landshut**

### **Präambel**

Die Studierenden der folgenden deutschsprachigen Bachelorstudiengänge der Fakultät Betriebswirtschaft absolvieren im fünften Studienplansemester ein praktisches Studiensemester nach Maßgabe des Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG):

- Betriebswirtschaft (BW)
- Digitalisierung & Unternehmensgründung (DUG)
- Digitalisierung, Prozessoptimierung & Management (DPM)
- Steuerberatung (SB)
- Wirtschaftspsychologie & Nachhaltigkeitsmanagement (WPN)
- Medien- und Kommunikationsmanagement (MKM)

Das praktische Studiensemester ist in das Studium integriert. Es dient den Studierenden, die in den Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und zu vertiefen. Es ist einer deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet und wird in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet (vgl. Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Bayern, Bekanntmachung des Bay. Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 24.01.2023 1. Satz 1). Das praktische Studiensemester wird von der Hochschule Landshut, Fakultät Betriebswirtschaft, nach den jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge geregelt, inhaltlich bestimmt und betreut sowie mit Lehrveranstaltungen vorbereitet und begleitet. Die im § „Praktisches Studiensemester“ der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung genannten Einsatzgebiete des praktischen Studiensemesters sind zu beachten. Welche Studien- und Prüfungsordnung im Einzelfall gilt, hängt in der Regel davon ab, in welchem Jahr das Studium aufgenommen wurde.

Im Rahmen dieser Richtlinie werden Anforderungen und Inhalt des praktischen Studienseesters in Ergänzung der Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Landshut näher definiert.

## **1. Voraussetzungen für den Eintritt ins praktische Studienseester**

- 1.1 Die Voraussetzungen für den Eintritt ins praktische Studienseester sind in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Welche Studien- und Prüfungsordnung im Einzelfall gilt, hängt in der Regel davon ab, in welchem Jahr das Studium aufgenommen wurde.
- 1.2 Kann ein bereits genehmigtes Praktikum nicht angetreten werden, weil die Voraussetzungen für den Eintritt ins praktische Studienseester nicht erfüllt sind, so muss dieses bei Vorliegen der Voraussetzungen erneut bei dem/der Beauftragten für das praktische Studienseester beantragt und von diesem genehmigt werden.

## **2. Dauer des Semesterpraktikums**

- 2.1 Die Dauer des Praktikums bestimmt sich nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. In der Regel umfasst es einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen.
- 2.2 Die Dauer des betrieblichen Praktikums orientiert sich an der jeweiligen betrieblichen Regel-Wochenarbeitszeit. Sie beträgt mindestens 19 Wochen (bei 100% Wochenarbeitszeit, z. B. 40 Stunden an 5 Tagen) bzw. 24 Wochen (bei 80% Wochenarbeitszeit, z. B. 32 Stunden an 4 Tagen), höchstens jedoch 26 Wochen.
- 2.3 Die tägliche Arbeitszeit entspricht der Normalarbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeitenden der Praktikumsstelle. Bei einer Wochenarbeitszeit unter 40 Stunden entsprechend anteilig.
- 2.4 Die praktische Zeit im Betrieb wird von einer Praxisorientierten Lehrveranstaltung (PLV) sowie einer Praxisreflexion begleitet. Diese werden in jedem Semester nach Beendigung des Prüfungszeitraums sowie unmittelbar vor Beginn des Folgesemesters im Block abgehalten. Termine dieser zusätzlich zu absolvierenden Module werden über die Internetseite bekannt gegeben.

### **3. Anforderungen an die Praktikumseinrichtungen**

- 3.1 Die Praktikumseinrichtung und das dort gewählte Einsatzgebiet müssen für das Erreichen der Ziele des praktischen Studienseesters geeignet sein. Geeignete Praktikumsbetriebe oder -einrichtungen sind solche, in denen die Voraussetzungen für die Beschäftigung von Praktikanten/innen vorliegen und denen Mitarbeitende mit einer dem Studienziel entsprechenden Qualifikation angehören. Die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sollen dort angewendet werden können.
- 3.2 Die Praktikumsstelle soll die folgenden Eigenschaften erfüllen:
- Jahresumsatz > € 250.000,
  - mind. 2 festangestellte Vollzeitmitarbeitende,
  - mind. ein/eine festangestellte/r Vollzeitmitarbeiter/in im unmittelbaren einschlägigen Arbeitsumfeld des/der Praktikanten/in,
  - der Arbeitsplatz befindet sich in einem angeschlossenen Bürokomplex (ggf. mit Home-Office-Arbeitsplatz). D. h. er ist nicht Teil einer Wohnung.
  - das Unternehmen verfügt über einen/eine unmittelbare/n Ausbildungsleiter/in bzw. einen/eine fachliche/n Betreuer/in für den/die Praktikanten/in.
- 3.3 Die Entscheidung hinsichtlich der Eignung trifft der/die Beauftragte für das praktische Studienseester.
- 3.4 Die Studierenden sind berechtigt und verpflichtet, eine geeignete Praktikumsstelle vorzuschlagen. Finden Studierende trotz eigener Bemühungen keine geeignete Praktikumsstelle, unterstützt sie der/die Beauftragte für das praktische Studienseester bei der Suche.
- 3.5 Studierende des Studiengangs „Digitalisierung & Unternehmensgründung“ können Ihr Praktikum auch im eigenen bzw. selbst gegründeten Unternehmen ableisten. Genaueres ist der jeweiligen Studien -und Prüfungsordnung zu entnehmen.

### **4. Praktikumsverwaltung**

Zuständig für die Praktikumsverwaltung ist das Studierenden-Service-Zentrum Betriebswirtschaft. Verträge, Berichte, Bestätigungen, Zeugnisse etc. sind ausschließlich beim Studierenden-Service-Zentrum Betriebswirtschaft (und nicht bei dem/der Beauftragten für das praktische Studienseester) einzureichen; dies gilt auch im Falle einer vorläufigen Prüfung.

## **5. Beauftragte/r für das praktische Studiensemester**

- 5.1 Der/die Dekan/in bestellt mit Zustimmung des Fakultätsrates eine Lehrperson als Beauftragte/n für das praktische Studiensemester.
- 5.2 Aufgaben der/des Beauftragten für das praktische Studiensemester sind insbesondere:
- Feststellung der Eignung von Praktikumsplätzen,
  - Überprüfung und Genehmigung der Praktikumsverträge,
  - Schlichtung bei Streitigkeiten zwischen Praktikumsstelle und Studierenden,
  - Betreuung der Studierenden während des Praktikums,
  - Prüfung und Beurteilung des Praktikumsberichts "mit Erfolg/ohne Erfolg".

## **6. Praktikumsvertrag für das Semesterpraktikum**

- 6.1 Vor Beginn des praktischen Studiensemesters schließen die Studierenden mit der Praktikumsstelle einen schriftlichen Praktikumsvertrag ab (3-fache Ausfertigung). Angaben zum Unternehmen (Name, Internet-Adresse, Anschrift, Ansprechpartner/in), zur Praktikums-tätigkeit (betreuender Bereich oder Abteilung), zum/r zuständigen Betreuer/in vor Ort im Fachbereich und/oder Personalbereich, zu den Hauptaufgaben (mind. 4 Tätigkeiten) und zur Praktikumsorganisation (Dauer, Standort) sind zusammen mit dem Vertrag einzureichen.
- 6.2 Vor Abschluss des Vertrages erfolgt eine fachliche Prüfung des Praktikumsvertrages (bzw. der Geeignetheit der Tätigkeit) sowie die Genehmigung durch den/die Beauftragte/n für das praktische Studiensemester. Nach Unterzeichnung durch den/die Beauftragte/n für das praktische Studiensemester sowie durch den/die Vertreter/in des Praktikumsbetriebes ist eine Ausfertigung des Vertrags im Studierenden-Service-Zentrum Betriebswirtschaft abzugeben.
- 6.3 Es wird dringend empfohlen, den auf der Internetseite der Fakultät hinterlegten Muster-vertrag zu verwenden.
- 6.4 Für Studierende des Studiengangs „Digitalisierung & Unternehmensgründung“, die Ihr Praktikum auch im eigenen bzw. selbst gegründeten Unternehmen ableisten wollen, gelten abweichende Regelungen der jeweils gültigen Studien -und Prüfungsordnung.

## **7. Pflichten der Praktikumseinrichtung**

- 7.1 Die Praktikumseinrichtung verpflichtet sich, die Studierenden in den fachspezifischen Aufgabengebieten mit dem Ziel des Erwerbs fachpraktischer Kenntnisse auszubilden und ausreichend zu betreuen.
- 7.2 Ferner verpflichtet sich die Praktikumsstelle,
- a) den/die Studierende/n in dem vertraglich vereinbarten Zeitraum für die praktische Zeit im Betrieb auszubilden, fachlich zu betreuen und anzuleiten,
  - b) dem/der Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und ggfs. an Prüfungen zu ermöglichen,
  - c) den von dem/der Studierenden zu erstellenden Bericht hinsichtlich Inhalt und Form zu überprüfen und abzuzeichnen,
  - d) gegen Ende des Praktikums, regelmäßig aber binnen 4 Wochen nach Beendigung der praktischen Zeit im Betrieb, ein qualifiziertes Praktikumszeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Praktikumsziels auf den Erfolg des Praktikums erstreckt sowie den Zeitraum der abgeleisteten Praxis und etwaige Fehlzeiten ausweist,
  - e) der Hochschule Landshut gravierende Verstöße des/der Studierenden gegen vertragliche Pflichten zu melden,
  - f) in Konfliktfällen die Vermittlung des/der Beauftragten für die praktische Zeit im Betrieb zu suchen.
- 7.3 Die Betreuung des/der Studierenden am Praktikumsplatz erfolgt durch eine/n von der Praktikumseinrichtung bestellte/n Betreuer/in. Der/die Betreuer/in regelt und überwacht die Einweisung des/der Studierenden in seine/ihre Arbeitsgebiete und Aufgaben. Er/Sie steht als Kontaktperson für die Beratung zur Verfügung und unterstützt durch regelmäßige Anleitungsgespräche den Lernprozess.
- 7.4 Studierende des Studiengangs "Digitalisierung & Unternehmensgründung" sind abweichend zu den Regelungen Ziffer 7.1 bis 7.3 verpflichtet, die gesetzten Aufgaben selbstständig zu erledigen und in Form eines Abschlussberichts (gemäß den oben genannten Regelungen) an den/die Praktikumsbeauftragte/n und den/die Dozenten/in des Kurses Praxisreflexion zu übermitteln. Als Betreuer/in steht der/die Dozent/in des Kurses Praxisreflexion des Studiengangs zur Verfügung.

## **8. Rechtsstellung und Pflichten der Studierenden**

### **8.1 Die Studierenden sind verpflichtet**

- g) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Praktikumszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Praktikumsstelle entspricht, einzuhalten,
- h) die im Rahmen des Praktikumsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen und den zur Erreichung des Praktikumszieles erforderlichen Anforderungen der Praktikumsstelle nachzukommen,
- i) den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- j) die für die Praktikumsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
- k) der Praktikumsstelle, dort dem/der Betreuer/in, das Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen,
- l) einen Bericht gemäß den Vorgaben der Hochschule (Ziffer 10) über die Tätigkeit zu verfassen und diesen binnen sechs Wochen nach Ende des praktischen Studiensemesters im Studierenden-Service-Zentrum der Hochschule Landshut abzugeben.

8.2 Studierende des Studiengangs "Digitalisierung & Unternehmensgründung", die ihr Praktikum im eigenen Unternehmen ableisten, sind die Pflichten unter Ziffer 7.4 geregelt.

## **9. Schwierigkeiten im Praktikum/ Kündigung des Praktikumsvertrages**

Bei auftretenden Problemen und Schwierigkeiten während des Praktikums sowie vor Kündigung des Praktikumsvertrags soll stets Rücksprache mit der/dem Beauftragten für das praktische Studiensemester gehalten werden.

## **10. Praktikumsbericht und Praktikumszeugnis**

Zur Bewertung der Leistungen im praktischen Studiensemester sind folgende Unterlagen beim Studierenden-Service-Zentrum vollständig im Original sowie per E-Mail einzureichen:

## **10.1 Vollständiger Praktikumsbericht**

Der Praktikumsbericht soll neben dem Deckblatt (s. Anlage) und der Inhaltsangabe mindestens 7 (maximal 10 Seiten) umfassen und mit einem Textverarbeitungsprogramm geschrieben werden (DIN A-4, Schriftart Arial, Schriftgröße 11, Zeilenabstand 1,5). Er soll wie folgt gegliedert sein:

- Charakterisierung des/der Praktikumsbetriebes/-einrichtung; kurze Darstellung des Unternehmens und des Einsatzgebiets bzw. der Abteilung (1-2 Seiten).
- Ausführlicher Tätigkeitsbericht über das Praktikum. Dabei soll dargestellt werden, welche Tätigkeiten als Praktikant/in ausgeführt und welche Kenntnisse und Fertigkeiten im Praktikum erworben wurden. Allgemeine Ausführungen (z.B. was sind Sonderausgaben, welche Gemeinkosten gibt es, welche Werbemittel existieren usw.) sind nicht erforderlich, sondern vielmehr eine Beschreibung dessen, was im Praktikum tatsächlich gemacht wurde (4-5 Seiten):
- Darstellung und Analyse der Themen und Probleme im Rahmen des Arbeitsgebietes (1-2 Seiten)
- Kritische Auseinandersetzung mit Problemen (3-4 Seiten), z.B. besondere Schwierigkeiten bei der Bearbeitung, bei der Abstimmung mit den anderen Abteilungen, hinsichtlich der Aussagefähigkeit der Ergebnisse usw.
- Eventuell Problemlösungsvorschläge und Zusammenfassung (1-2 Seiten)
- Abschließende Beurteilung des Praktikums und des Praktikumsbetriebes einschließlich der gewonnenen Erkenntnisse über das bisherige und weitere Studium (1 Seite).

## **10.2 Qualifiziertes Praktikumszeugnis**

Bei dem Zeugnis des Praktikumsbetriebes (mit Nachweis der Praktikumsdauer und Praktikumsstandort) soll es sich um ein qualifiziertes Praktikumszeugnis handeln, in dem die Tätigkeit bescheinigt und die Leistung des/der Praktikant/in gewürdigt wird.

## **11. Status und Versicherung der Studierenden während des praktischen Studiensemesters**

11.1 Die Studierenden bleiben auch während des praktischen Studiensemesters Mitglieder der Hochschule (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG) mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Das praktische Studiensemester ist kein Praktikum im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

11.2 Versicherung in der Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung  
Bei der Beurteilung der Versicherungspflicht von Studierenden im praktischen Studiensemester in der Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung ist das Gemeinsame Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung „Versicherungsrechtliche Beurteilung von beschäftigten Studenten und Praktikanten“ vom 23. November 2016 zu beachten. Studierende im praktischen Studiensemester in Form eines in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenen Zwischenpraktikums sind in der Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. Die Dauer des Praktikums, die wöchentliche Arbeitszeit sowie die Höhe des während des Praktikums erzielten Praktikumsentgelts spielen dabei keine Rolle.

### 11.3 Versicherung gegen Arbeitsunfall

- a) Studierende sind im Fall eines Arbeitsunfalls während des praktischen Studiensemesters kraft Gesetzes über den für das Unternehmen/die Behörde zuständigen Unfallversicherungsträger versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).
- b) Wenn ein/e Studierende/r im praktischen Studiensemester einen Unfall erleidet, so muss die Praktikumsstelle den Unfall dem Praktikumsvertrag entsprechend sofort der Berufsgenossenschaft melden. Ein Abdruck der Unfallanzeige ist an das Studierenden-Service-Zentrum zur Weiterleitung an den/die Beauftragte/n für das praktische Studiensemester zu senden. Bei einem Unfall am Tag der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist jedoch die Hochschule für die Unfallversicherung zuständig.

### 11.4 Haftpflichtversicherung

- a) Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch die Studierenden wird empfohlen, sofern die Praktikumsstelle nicht ohnehin eine solche Versicherung verlangt oder das Haftpflichtrisiko nicht bereits durch eine von der Praktikumsstelle abgeschlossene Versicherung abgedeckt oder die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist, wie etwa bei öffentlichen Praktikumsstellen des Freistaats Bayern.
- b) Die Versicherungsgesellschaften setzen die praktische Ausbildung während des Studiums einer beruflichen Tätigkeit gleich. Für Schäden, die z. B. an Geräten verursacht werden, müssen die Studierenden grundsätzlich selbst aufkommen. Die übliche Privathaftpflichtversicherung tritt hier nicht ein.

#### **11.5 Besonderheiten zum Versicherungsschutz während eines praktischen Studiensemesters im Ausland:**

- a) Für praktische Studiensemester im Ausland hat der/die Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.
- b) Bei einem praktischen Studiensemester im Ausland sind die Studierenden im Fall eines Arbeitsunfalls während des Auslandsaufenthalts kraft Gesetzes über den für das Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger nur bei einer so genannten Entsendung versichert, d. h. wenn das Arbeitsverhältnis in Deutschland begründet wurde und der/die Studierende nur vorübergehend für das Unternehmen im Ausland tätig ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII in Verbindung mit § 4 Abs. 1 SGB IV). 3 Es kommt dabei nicht darauf an, ob es sich um die Entsendung an eine ausländische Filiale eines deutschen Unternehmens oder eine ausländische Bau- oder Montagestelle handelt.
- c) Wird das praktische Studiensemester bei einem ausländischen Unternehmen oder bei einer ausländischen Filiale eines deutschen Unternehmens im Ausland abgeleistet, ohne dass im Inland ein Beschäftigungsverhältnis begründet wurde, besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach deutschem Recht. Die Studierenden müssen selbst für einen entsprechenden Unfallversicherungsschutz Sorge tragen.

#### **12. Teilnahme an Prüfungen des 6. und 7. Studienplansemesters**

Während der Ableistung des praktischen Studiensemesters ist die Teilnahme an Prüfungen des 6. und 7. Studienplansemesters ausgeschlossen; die Teilnahme an Wiederholungs-/ Nachholprüfungen ist im Rahmen des praktischen Studiensemesters möglich.

Gültigkeit: Diese Richtlinie ersetzt die vorherigen Fassungen der Praktikumsrichtlinie und ist gültig ab dem 01.10.2025 (ab WS 2025/26).

Stand: 05.11.2025

Anlage:

**Muster für Deckblatt Praktikumsbericht**

**Hochschule Landshut**

**Fakultät Betriebswirtschaft – Studiengang [Name des Studiengangs einfügen]**

**Praktikumsbericht**

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Matrikel-Nr.

Studienbeginn

**Praktikumsbetrieb:**

Firma

Straße

PLZ, Ort

**Praktikumszeitraum:**

Praktikum von – bis

= Dauer in Wochen

Der Schwerpunkt meines Praktikums lag in Abteilung/Funktion

.....

(z.B. Rechnungswesen, Materialwirtschaft etc.)